

Satzung
Dance Academy Kelheim eV.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Dance Academy Kelheim "
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung führt er den Zusatz " e.V. "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kelheim.
- (3) Die Sportabteilung (Tanzsport) des Vereins "Dance Academy Kelheim eV. ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband eV. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband vermittelt.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung ".
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanz & Breitensports sowie die Jugendarbeit, und des Faschingsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Vereinslebens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (4) Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für Ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der letztgenannten Stelle sind auch sonstige Satzungsänderungen vor deren Anmeldung beim Registergericht anzuzeigen.
- (5) Der Verein verfolgt keine politischen, rassistischen, weltanschaulichen und konfessionellen Ziele, er ist insoweit neutral.
- (6) Alle inhaber von Vereinsämtern sind Ehrenamtlich tätig.

Satzung
Dance Academy Kelheim eV.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.

Minderjährige bedürfen zur Aufnahme als Mitglied der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese Zustimmung beinhaltet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auch die Zustimmung zur Ausübung bzw. Wahrnehmung der Mitgliederrechte des 16. Lebensjahr.

Die Satzung wird auf der Homepage des Vereins eingestellt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Präsidium. Er ist nur zum Schluß zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an das Präsidium erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Postsendung als unzustellbar zurück kommt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbescheid des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt

Satzung
Dance Academy Kelheim eV.

es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereins Vermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, dessen Fälligkeit und Zahlungsweise werden vom Präsidium beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr obliegt ebenfalls dem Präsidium.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne §26BGB
- b) das Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand, Präsidium

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorstand, und der 2. Vorstand.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils allein. Die Vorstandsaufgaben und -befugnisse richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieser Satzung. Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), das zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1000 Euro die vorherige Zustimmung des Präsidiums oder, wenn diese Entscheidung ablehnt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand 1. Vorstand, 2. Vorstand, dem Kassier dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

(3) Die Vorstands und Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Minderjährige bedürfen zur Übernahme eines Amtes der gesonderten Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereint werden.

Satzung
Dance Academy Kelheim eV.

§9 Die Zuständigkeit des Präsidiums

(1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins eigenständig.

Es hat folgende Aufgaben.

- *** Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- *** Einberufung der Mitgliederversammlungen
- *** Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- *** Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, erstellen eines Jahresberichtes.
- *** Aufstellung von Richtlinien für den laufenden Vereinsbetrieb
- *** Abschluss und Kündigung von Verträgen jedweder Art.
- *** Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,

Dem Präsidium können durch die Mitgliederversammlung weitgehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt das Präsidium die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Schlussfassung des Präsidiums richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Beschlussfassung des Vorstandes.

Auch im Übrigen sollen für das Präsidium die gesetzlichen Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß gelten. Bei Präsidiumssitzungen bedarf es keiner vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes. Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied , auch Einzelmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.

- 1: Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Entlastung des Präsidium.
- 2: Wahl und Abberufung des Präsidiums
- 3: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 4: Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidium
- 5: Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
- 6: Einladung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung darf fristgerecht auch per Mail eingeladen werden. Es gilt die Mailadresse, welche dem Verein bekannt ist.

Die Mail wird verschickt mit einer Lesebestätigung.

Satzung

Dance Academy Kelheim eV.

In Angelegenheiten , die den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen, es ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angaben der Tagespunkte einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung legt das Präsidium fest.

Anstelle der schriftlichen Einladung kann die Mitgliederversammlung auch öffentlich durch Bekanntmachung in der Tageszeitung eingeladen werden.

Die Bekanntmachung in der Tageszeitung hat mindestens unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste und Medienvertreter zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Satzung Dance Academy Kelheim eV.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten.

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt das Präsidium.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §10, §11, §12 und § 13 entsprechen.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.